



SCHIRP & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

NIVD

Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.

Der gemeinsame Vertreter nach dem SchVG 2009 Fluch oder Segen?

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schirp

Schirp & Partner Rechtsanwälte mbB, Berlin

Anleihen in der Unternehmensinsolvenz: größere Bedeutung als früher

- Unternehmensfinanzierung über Anleihen nimmt zu
- seit dem Jahre 2010 über 170 Anleihen emittiert
- geschätztes Volumen: fast 10 Mrd. EURO

- vielfach schwache Emittenten
- „Mittelstandsanleihe“?? Ein Etikettenschwindel

- zahlreiche prominente Pleiten:
 - Steilmann, Wöhrl, René Lezard, Rickmers, Air Berlin
 - ...und viele andere mehr...



aktueller Refinanzierungsbedarf: die „Wall of Death“

- fällig in den Jahren 2017-2019: 94 Anleihen
- Gesamtvolumen: 5,4 Mrd. EURO
 - 2017: 1,4 Mrd. EURO
 - 2018: 2,1 Mrd. EURO
 - 2019: 1,9 Mrd. EURO
- aus heutiger Sicht: Rückzahlung/Refinanzierung sehr erschwert!
- → **viele Insolvenzen mit Anleihethemen zu erwarten**



Insolvenzen mit Anleiethematik: Besonderheiten

- die Anleihegläubiger sind oft die größte Gläubigergruppe
- Beispiel: René Lezard
 - Anleihegläubiger: ca. 17,7 Mio. EURO
 - Banken: ca. 6 Mio. EURO
 - Lieferanten und sonstige: ca. 4 Mio. EURO
- Umgang mit den Anleihegläubigern sehr wichtig!
- zentraler Repräsentant: der gemeinsame Vertreter



Gliederung

- Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters
- Person des gemeinsamen Vertreters
- Bestellung und Abberufung des gemeinsamen Vertreters
- Gemeinsamer Vertreter in der Insolvenz
- Vergütung des gemeinsamen Vertreters



Gliederung

- Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters
- Person des gemeinsamen Vertreters
- Bestellung und Abberufung des gemeinsamen Vertreters
- Gemeinsamer Vertreter in der Insolvenz
- Vergütung des gemeinsamen Vertreters



Aufgaben des gemeinsamen Vertreters

Außerhalb des
Insolvenzverfahrens,
§ 7 Abs. 2 SchVG



Im Insolvenzverfahren,
§ 19 Abs. 3 SchVG



grundsätzliche Befugnisse des gemeinsamen Vertreters

- Veränderung der Fälligkeit oder Änderung der Höhe der Zinsen
- Veränderung der Fälligkeit oder Änderung der Höhe der Hauptforderung
- Zustimmung zum Nachrang der Forderung im Insolvenzverfahren
- Umwandlung und Umtausch der Schuldverschreibung
- Austausch oder Freigabe von Sicherheiten



Aufgaben des gemeinsamen Vertreters im Insolvenzverfahren

Ausschließliche Geltendmachung aller Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, § 19 Abs. 3 SchVG!

- Forderungsanmeldung (Schuldurkunde muss nicht vorgelegt werden)
- Abstimmung in den Gläubigerversammlungen (Wahl/Abwahl Insolvenzverwalter, Besetzung Gläubigerausschuss)



Rolle des gemeinsamen Vertreters in der Insolvenz

- vertritt regelmäßig die größte Gläubigergruppe
- beherrscht die Gläubigerversammlung
- ermöglicht (oder vereitelt) Restrukturierung

z.B. bei Debt-to-equity Swap oder
Sicherheitenfreigabe



Vorteile für den Insolvenzverwalter

- Vereinfachung des Verfahrens
- ein Ansprechpartner für alle Anleihegläubiger
(unter Umständen > 10.000 Privatpersonen!)
- professionelle Verfahrensbegleitung
- vereinfachte Quotenausschüttung



Was ist der gemeinsame Vertreter?

- keine Partei kraft Amtes (BGH, Beschluss vom 14. Juli 2016 - IX ZA 9/16)
- kein gesetzlicher oder organschaftlicher Vertreter, sondern **rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter** (BGH , Beschluss vom 14. Juli 2016 – IX ZA 9/16)



Probleme in der Insolvenz

- Akteneinsichtnahmerecht der Anleihegläubiger fraglich
(verdrängendes Mandat?)
- Problem Insolvenzplan:
Ermächtigung zum Debt-Equity-Swap erforderlich?
- Interessenkonflikte? Bsp. Laurél:
hat der gem. Vertr. im Interesse der Gläubiger gehandelt?



Gliederung

- Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters
- **Person des gemeinsamen Vertreters**
- Bestellung und Abberufung des gemeinsamen Vertreters
- Gemeinsamer Vertreter in der Insolvenz
- Vergütung des gemeinsamen Vertreters



Person des gemeinsamen Vertreters § 7 Abs. 1 SchVG

- jede geschäftsfähige natürliche Person oder sachkundige juristische Person
- sinnvollerweise jedenfalls im Insolvenzverfahren RA zu bestellen, weil wesentliche Aufgabe Forderungsanmeldung
- sehr „enger“ Markt → man sieht die gleichen Gesichter ständig wieder, oft auf mehreren Seiten nacheinander...



Person des gemeinsamen Vertreters

Interessenskonflikte vor Bestellung sind offenzulegen,
§ 7 I SchVG

- bei Verstoß Anfechtbarkeit des Bestellungsbeschlusses
- Beispiel Rickmers: OSA zuvor finanzieller Berater der Rickmers, hat Sanierungskonzept erstellt, dann Ende des Beratungsmandats und nun Vertretung der Anleihegläubiger
- Bsp. Gewa: Rödl Treuhand Hamburg GmbH gleichzeitig Treuhänder und gemeinsamer Vertreter



Gliederung

- Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters
- Person des gemeinsamen Vertreters
- **Bestellung und Abberufung des gemeinsamen Vertreters**
- Gemeinsamer Vertreter in der Insolvenz
- Vergütung des gemeinsamen Vertreters



Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nach § 5 SchVG und § 7 SchVG

- eventuell schon in den Anleihebedingungen, sog. Vertragsvertreter;
- ansonsten:
- Bestellung durch Mehrheitsbeschluss möglich, wenn dies in Anleihebedingungen vorgesehen ist, § 5 I 1 SchVG
- Abwahl auch durch Mehrheitsbeschluss, § 7 Abs. 4 SchVG (anders nach § 14 VI 2 SchVG 1899: $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich!!)



Bestellung des gemeinsamen Vertreters in der Insolvenz

- Einberufung durch das Insolvenzgericht Pflicht, wenn noch kein gemeinsamer Vertreter bestellt, § 19 Abs. 2 SchVG
 - Fraglich analoge Anwendung des § 19 Abs. 2 SchVG bei nicht verbrieften handelbaren Rechten (Genussrechten)
 - Bsp.: Prosavus und Future Business KGaA
 - Fraglich, wenn keine Mehrheitsbeschlüsse in den Anleihebedingungen geregelt sind (AG Hamburg, B. v. 28.09.2016 – 67g IN 266/16 („KTG Agrar SE“))

„Eine gesonderte Versammlung der Anleihegläubiger zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters (§ 19 Abs. 2 SchVG) ist nur dann vom Insolvenzgericht einzuberufen, wenn die Anleihebedingungen der Schuldnerin ausdrücklich die Anwendbarkeit des 2. Abschnitts des SchVG (§§ 5 – 22 SchVG) vorsehen. Eine allgemeine Pflicht des Insolvenzgerichts zur Einberufung einer gesonderten Versammlung der Anleihegläubiger begründet § 19 Abs. 2 SchVG dagegen nicht.“



Verfahrensvorschriften für die Wahl

- Die Gläubigerversammlung gemäß § 19 Abs. 2 SchVG ist nicht öffentlich, §§ 74 ff. InsO.
- Als Nachweis genügt ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen mit Sperrvermerk bis zum Tag der Versammlung; außerdem ist Identitätsnachweis vorzulegen
- Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe des § 79 ZPO vertreten lassen.
- Im Verfahren nach SchVG § 78 InsO anwendbar (nach SchVG 1899 allg. Feststellungsklage, vgl. OLG Dresden, Urt. v. 09.12.2015 – 13 U 223/15, nicht rechtskräftig)
 - → **Widerspruch muss in der Versammlung erklärt werden**



Gliederung

- Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters
- Person des gemeinsamen Vertreters
- Bestellung und Abberufung des gemeinsamen Vertreters
- Gemeinsamer Vertreter in der Insolvenz
- Vergütung des gemeinsamen Vertreters



Vergütung I

- Grundsatz: Vom Schuldner zu tragen, § 7 VI SchVG
- Problem: Insolvenz des Schuldners
- keine Masseforderung (BGH, Urteil vom 12. Januar 2017 - IX ZR 87/16)
- auch keine Insolvenzforderung im Rang des § 38, wenn gem. Vertr. erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellt (BGH, Urteil vom 12. Januar 2017 - IX ZR 87/16)



Vergütung II

- Teilnahme als Insolvenzgläubiger?
 - lediglich insoweit, als gem. Vertr. einen an ihn abgetretenen, aus § 7 Abs. 6 SchVG abgeleiteten und aufgrund der Abtretung in einen Zahlungsanspruch übergegangenen Freistellungsanspruch der von ihm vertretenen Anleihegläubiger gegen den Schuldner geltend macht
 - Forderung im Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO, weil sie Kosten betrifft, die den Anleihegläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen sind



Vergütung III (BGH, Urteil vom 12. Januar 2017 - IX ZR 87/16)

- Vereinbarung einer Vergütung des gemeinsamen Vertreters mit Anleihegläubigern möglich
- Im Einzelfall auch zulässig, durch eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter und dem gemeinsamen Vertreter eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO zu begründen, wenn die der Masse daraus entstehenden Kosten durch die aus der Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters entstehenden Vorteile zumindest ausgeglichen werden



Anspruch nur gegen Schuldner oder auch gegen Anleihegläubiger gegeben?

- s. BGH-Urteil (an gemeinsamen Vertreter abgetretener Anspruch der Anleihegläubiger gegen Schuldner auf Freistellung)
- zwischen Vertreter und der Gesamtheit der Anleihegläubiger entgeltliches Geschäftsbesorgungsverhältnis, das den gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung der gemeinsamen Gläubigerinteressen nach Maßgabe des Gesetzes und des Beschlusses berechtigt und verpflichtet



- Verfahren nach ausländischem Recht.
 - Beispiel: Scholz-Anleihe. Begeben nach österreichischem Recht mit Gerichtsstand in Wien. „Kuratelverfahren“ nach österreichischem Recht.
 - ATU Verfahren in Großbritannien.

In den letzten Jahren umfangreicher „Insolvenztourismus“. Erleichtert durch die britische Justiz durch Aufgabe der „COMI rule“ (center of main interest); das bedeutet: Insolvenzverfahren in GB nur, wenn dort Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit)



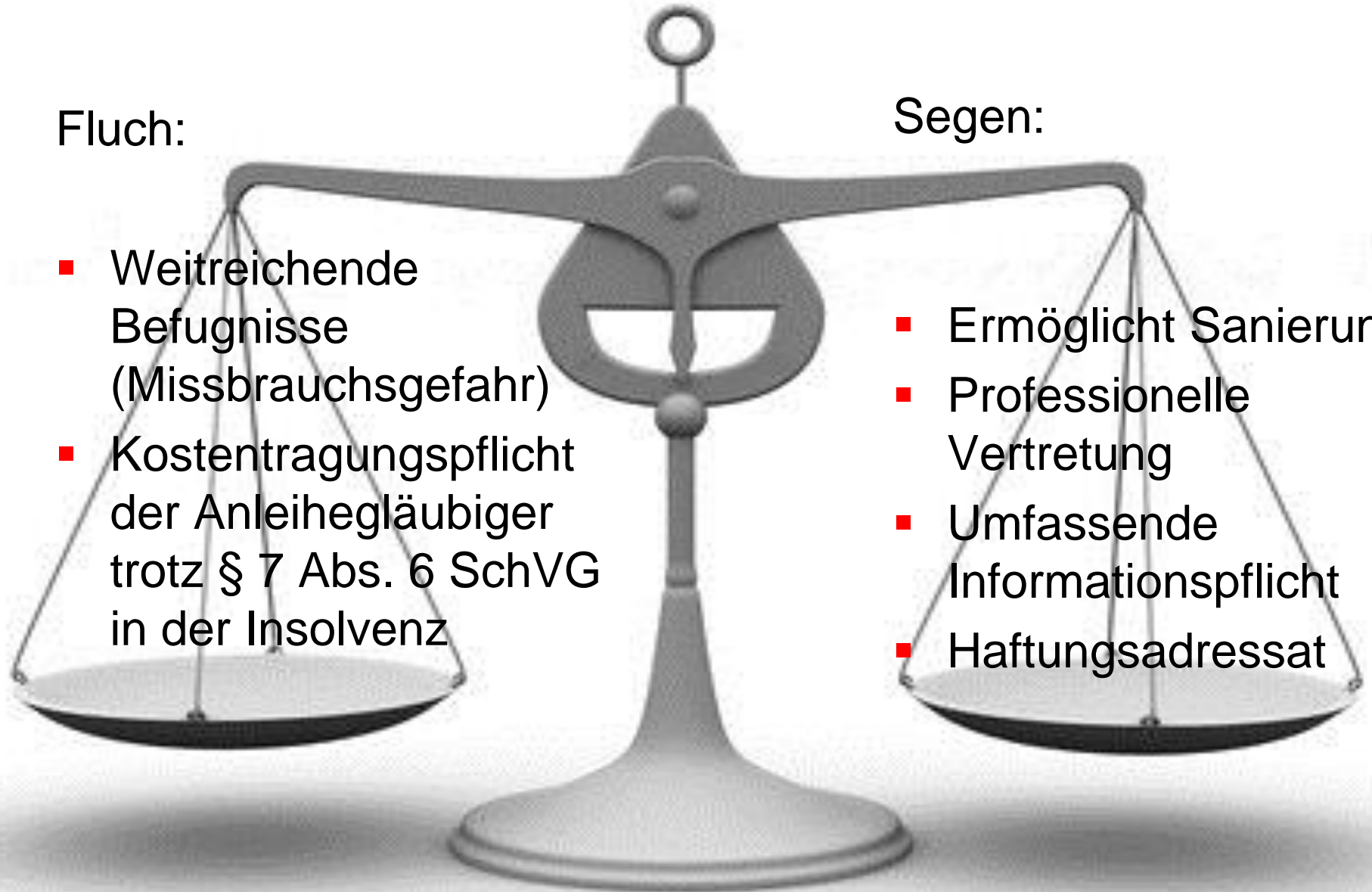
Fluch oder Segen für die Anleihegläubiger?

Fluch:

- Weitreichende Befugnisse (Missbrauchsgefahr)
- Kostentragungspflicht der Anleihegläubiger trotz § 7 Abs. 6 SchVG in der Insolvenz

Segen:

- Ermöglicht Sanierung
- Professionelle Vertretung
- Umfassende Informationspflicht
- Haftungsadressat



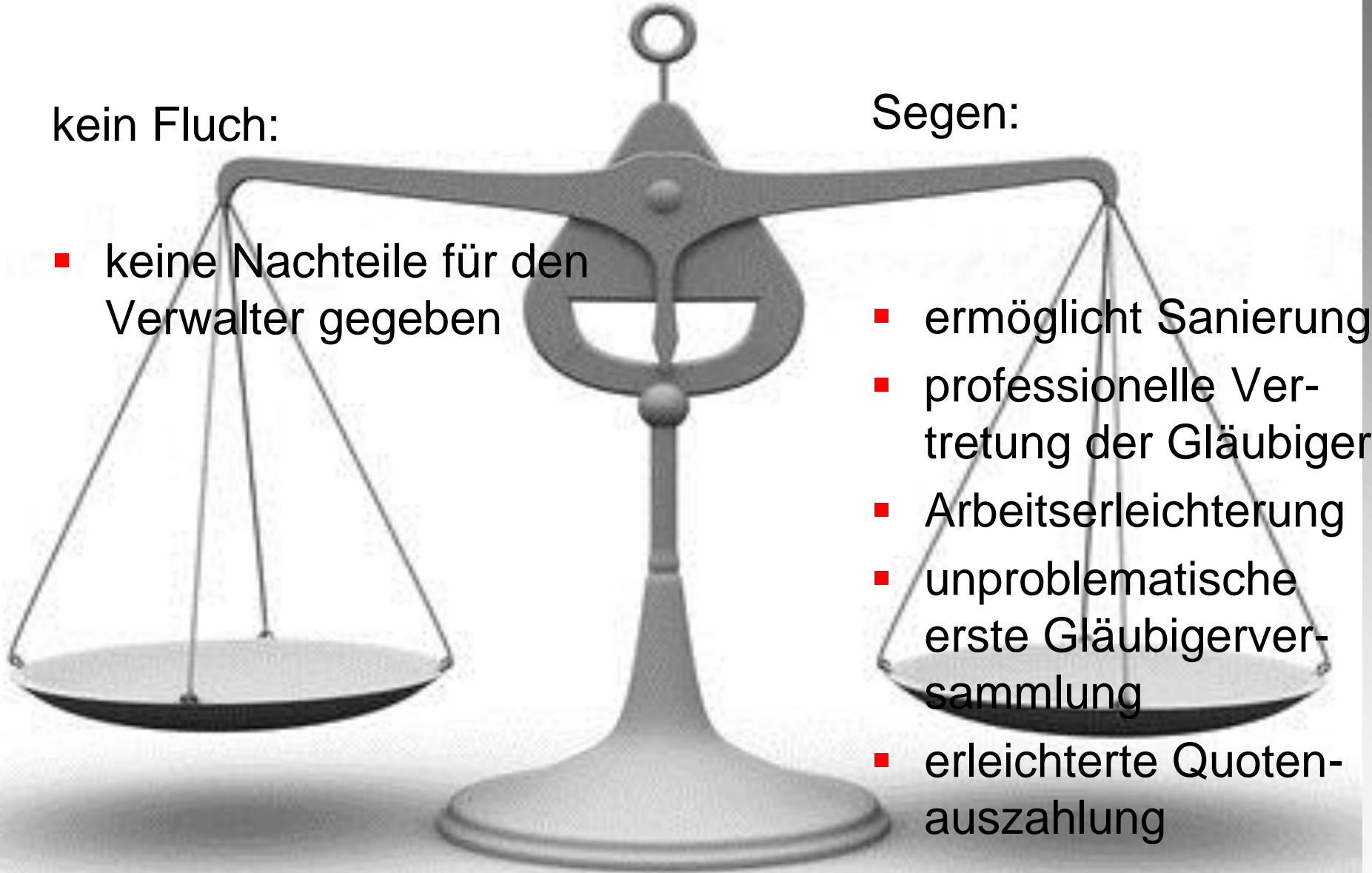
für den Insolvenzverwalter: kein Fluch, nur Segen

kein Fluch:

- keine Nachteile für den Verwalter gegeben

Segen:

- ermöglicht Sanierung
- professionelle Vertretung der Gläubiger
- Arbeitserleichterung
- unproblematische erste Gläubigerversammlung
- erleichterte Quotenauszahlung



Ende

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!



SCHIRP & PARTNER
Rechtsanwälte mbB